

*Peccatum contra sextum*  
vor dem Pernauer Landgericht in den  
1740er Jahren

---

---

VON MATI LAUR

Die Polizeiordnung der früheren Neuzeit ist in der deutschsprachigen geschichtswissenschaftlichen Literatur während der letzten Jahrzehnte relativ gründlich behandelt worden. Das allgemeine Problem, das sich der Forschung auf diesem Gebiet stellt, ist die Frage nach dem Verhältnis zwischen Norm und Realität,<sup>1</sup> denn es stehen den Historikern weitaus mehr Quellen über festgelegte Normen zur Verfügung als Angaben darüber, ob und wie diese im alltäglichen Leben befolgt oder ignoriert worden sind. Soweit solche Daten jedoch vorhanden sind, geben sie ihrerseits Auskunft über die Verwaltungskapazitäten der Behörden.

Wegen ihres privaten Charakters stellten die als Sexualdelikte qualifizierten Straftaten für die Behörden gewiss eine komplizierte Herausforderung dar. Einerseits durfte die damalige Staatsmacht kein Auge zudrücken, wenn die Grundnormen der christlichen Moral verletzt wurden, andererseits war es im Vergleich zu anderen Rechtsbrüchen viel schwerer, diese im Verborgenen begangenen Delikte zu entdecken und zur Bestrafung vor die Öffentlichkeit zu bringen.<sup>2</sup> Nach dem schwedischen Kirchenrecht von 1686, das im Wesentlichen bis 1832 im baltischen Gebiet gültig war, gehörte das Verfahren im Falle von Sexual-

---

Die Anfertigung des Aufsatzes wurde unterstützt durch den Estnischen Wissenschaftsfonds (ETF 6945).

<sup>1</sup> Siehe näher KARL HÄRTER, MICHAEL STOLLEIS: Einleitung, in: Repertorium der Polizeyordnungen der frühen Neuzeit, hrsg. von KARL HÄRTER und MICHAEL STOLLEIS, Bd. 1, Frankfurt am Main 1996, S. 1-36; MATTHIAS WEBER: Die schlesischen Polizei- und Landesordnungen der frühen Neuzeit, Köln u.a. 1996, S. 3-21, 225-232; HELMUT REINALTER: Polizei, in: Lexikon zum Aufgeklärten Absolutismus in Europa, hrsg. von HELMUT REINALTER, Wien u.a. 2005, S. 485f. Über die Polizeiordnung im Livland des 18. Jahrhunderts siehe KARL GOTTLÖB SONNTAG: Die Polizei für Livland von der ältesten Zeit bis 1820, Riga 1821.

<sup>2</sup> Ein typisches Beispiel aus dem Baltikum ist das Patent des Generalgouverneurs von Riga vom 4. November 1760, worin über den Ausbruch der Syphilis im Kreis Pernau und ihre intensive Verbreitung unter der bäuerlichen Bevölkerung berichtet wird. In der Regel wurden solche Anordnungen von ziemlich genauen Handlungsanweisungen begleitet, doch heißt es in diesem Patent lediglich, man solle „sich auf eines jeden eigene kluge und Vorsichtige Veranstaltung“ verlassen. Siehe Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente (hier: Universitätsbibliothek Tartu) nach dem Register von KARL GOTTLÖB SONNTAG, Nr. 1391.

delikten in die Zuständigkeit der weltlichen Gerichtsbarkeit.<sup>3</sup> Obwohl jeglicher vorehelicher Geschlechtsverkehr strafbar war, wurden in der Regel nur Fälle vor Gericht gebracht, bei denen ein Kind als Ergebnis des außerehelichen Verkehrs geboren wurde. Bei den „geschlechtlichen Übertretungen“, die in den 1740er Jahren vor das Pernauer Landgericht<sup>4</sup> getragen worden sind, handelte es sich mehrheitlich – bei über 30 Fällen im Jahr – um außereheliche Schwangerschaften.<sup>5</sup> In diesem Jahrzehnt gab es aus dem Bereich der bäuerlichen Sexualsphäre nur sieben Delikte anderer Art: fünf Fälle von Sodomie sowie je ein Fall von Inzest und Ehebruch.<sup>6</sup> Im Unterschied zu Letzteren war es kaum möglich, eine uneheliche Schwangerschaft oder die Geburt eines solchen Kindes geheim zu halten. Dadurch waren auch die Behörden gezwungen zu reagieren, wenn solche Fälle öffentlich bekannt wurden. Somit waren es unverheiratete Mütter, die die größte Straflast an Sexualdelikten zu tragen hatten.

Mindestens einmal im Jahr erstatteten die Pastoren dem Landgericht über die in der Gemeinde unehelich geborenen (bzw. getauften) Kinder Bericht. Auf der Grundlage der Pastorenberichte gab das Gericht

<sup>3</sup> [HEINRICH JOHANN DERLING:] Auswahl derer wichtigsten in denen Landes- und Stadtgerichten des Herzogthums Ehistland, auch noch jetzt geltenden Königl. schwedischen Verordnungen, Reval 1777, S. 415-525, hier S. 480 (Cap. XV, §.I).

<sup>4</sup> In jedem livländischen Kreis diente das Landgericht als erste Instanz für die bäuerliche Bevölkerung in Zivil- und Kriminalverfahren. Unter die Rechtsprechung des Pernauer Landgerichts fiel die westliche Festlandhälfte des estnischen Gebiets im Gouvernement Livland. Der östliche Teil gehörte zum Dorpater Landgericht, während die lettischen Gebiete unter die Landgerichte in Riga und Wenden fielen. Überdies war ein Landgericht auf der Insel Ösel tätig. Obwohl die Landgerichte als staatliche Gerichtsorgane dienten, wurden die Richter und Assessoren von der Livländischen Ritterschaft, d. h. von einer ständischen Institution, gewählt und bestätigt. Siehe MATI LAUR: *Eesti ala valitsemine 18. sajandil (1710-1783)* [Die Verwaltung des estnischen Gebietes im 18. Jahrhundert (1710-1783)], Tartu 2000, S. 39, 106f.

<sup>5</sup> Die Materialien des Pernauer Landgerichts befinden sich im Estnischen Historischen Archiv in Tartu (*Eesti Ajalooarhiiv*, künftig: EAA), Bestand Nr. 915. Aus den 1740er Jahren (Findbuch 1) stammen je ein „Protocollum in Sachen contra Sextum“ für 1740 (915-1-1144), 1743 (915-1-1169), 1744 (915-1-1175) und 1747 (915-1-1206). Die Protokolle des Jahres 1745 befinden sich ausnahmsweise im Lettischen Historischen Staatsarchiv in Riga (*Latvijas Valsts vēstures arhīvs*, künftig: LVVA) unter den Materialien des Livländischen Konsistoriums (Bestand 233, Findbuch 1, Akte 525).

<sup>6</sup> Contra den Kirchen-Bettler Saint Jaack aus dem Euseküllschen in peccatum sodomiae (EAA, 915-1-1148); Contra den Tammistschen Bauer Pakki Märt und dessen Stiefmutter Mai in peccatum incestus insimulati (EAA, 915-1-1156); Contra den Fennerschen Bauer Rausa Hans in peccatum sodomiae (EAA, 915-1-1180); Contra den Wehhofschen Bauer Kinge Jaan in peccatum sodomiae (EAA, 915-1-1199); Contra den Böcklershofschen Bauer Lehli Henn's Bruder Hans in peccatum sodomiae (EAA, 915-1-1201); Contra den Kockenkauschen Bauer Jiska Märt's Jungen Jürri in peccatum sodomiae (EAA, 915-1-1203); Contra die Lieutenantin Anna Magdalena Kornilow geb. Bernhardi in peccatum mit dem Kerkauschen Kubjas Kolli Mihkel verübten Ehebruches (EAA, 915-1-1212).

den Gutsbesitzern (bzw. den Pächtern oder Verwaltern) die Anordnung dafür zu sorgen, dass die auf dem Gutsgebiet wohnenden unverheirateten Mütter an festgelegten Daten zu den Gerichtssessionen erschienen, die in der Regel dreimal jährlich abwechselnd in Pernau und Fellin stattfanden. Die relative Zahl der unehelichen Kinder war nicht hoch – Heldur Palli hat den Anteil solcher Kinder in den estnischen Landgemeinden im 18. Jahrhundert auf weniger als 2 % geschätzt; auch August Wilhelm Hupel bestätigt die verhältnismäßig geringe Zahl außerehelicher Kinder in Livland.<sup>7</sup> Die Gerichtsverhandlungen über unverheiratete Mütter waren jedoch, soweit man es beurteilen kann, zu bemerkenswert perfekt ablaufenden Routineprozeduren geworden. Nur in Einzelfällen konnten die Frauen nicht vor Gericht geladen werden, zum Beispiel wenn sie vom Gut geflüchtet waren oder ihr Aufenthaltsort aus anderen Gründen nicht zu ermitteln war. Dies schloss jedoch ihre spätere Verurteilung nicht aus.

Oft erschienen die Mütter vor Gericht gemeinsam mit den Säuglingen. Wenn der Pastor in seinem Bericht den Namen des angeblichen Vaters erwähnt hatte, wurde auch dieser vor Gericht geladen.<sup>8</sup> Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, blieben die meisten Erzeuger der unehelichen Kinder jedoch dem Gerichtsprozess fern und gingen somit strafrei aus.

Die Zeugung eines unehelichen Kindes wurde als „Hurerey“ bezeichnet; nach dem schwedischen Kirchengesetz von 1686 waren dafür Schandstrafen vorgesehen:

„Wer sich mit gemeiner Hurerey versiehet, es sey Mann oder Weib, der soll einen Sonntag unter der Hauptpredigt auf einen sonderlich dazu gemachten Strafschemel stehen (...) und zum selben mahl, nach geschehener Abkündigung von den Canzel, in Gegenwart der ganzen Gemeinde die Absolution empfangen“ (Cap. IX, §. IV).<sup>9</sup>

Nach dem schwedischen Kirchengesetz konnte man dem Strafschemel durch Bezahlung einer Strafe von 100 Silbertalern<sup>10</sup> entgehen – eine Summe, die sich die Bauern im Baltikum jedoch gewiss nicht leisten

<sup>7</sup> HELDUR PALLI: Eesti rahvastiku ajalugu 1712-1799 [Estnische Bevölkerungsgeschichte 1712-1799], Tallinn 1997, S. 66; AUGUST WILHELM HUPEL: Ueber den Werth der Jungfrauschaft unter Ehsten und Letten, in: Nordische Miscellaneen, hrsg. von DEMS., Stück 26, Riga 1791, S. 279-298, hier S. 285f.

<sup>8</sup> Die genannte Anordnung entsprang ebenfalls dem schwedischen Kirchengesetz von 1686: „Wann ein Kind, so unehelich gebohren, getaufet werden soll, muß der Priester zwar nach des Kindes Aeltern fragen. Da er aber davon keine Kundschaft erlangen kann, mag er deswegen dem Kinde die Taufe mit nichten versagen, sondern soll bey dem weltlichen Gerichte angeben, daß ein solches Kind gebohren und getaufet worden; das Gericht aber hat gebührlische Nachfragen wegen des Kindes Aeltern weiter zu thun“ (Cap. III, §. XI). DERLING, Auswahl (wie Anm. 3), S. 436.

<sup>9</sup> DERLING, Auswahl (wie Anm. 3), S. 444.

<sup>10</sup> Nach dem offiziellen Kurs kamen zwei schwedische Silbertaler (Taler Silbermünze, Taler S.M.) einem Reichstaler (Rtlr. Alb.) gleich, dieser entsprach seiner-

konnten. Nach Gustav Johann von Buddenbrock wurde schon 1692 bei der Einführung des schwedischen Kirchengesetzes die Geldstrafe „bei begangener Hurerey“ durch eine Körperstrafe („vier Paar Ruten“) ersetzt, es blieb jedoch die Möglichkeit, jedes Paar Ruten mit einem Silbertaler aufzuwiegen.<sup>11</sup> Allerdings handelte es sich dabei wahrscheinlich um eine zusätzliche weltliche Strafe, die in der Gerichtspraxis der 1740er Jahre schon auf mindestens fünf Paar Ruten angewachsen war und nicht die geforderte kirchliche Sühne ersetzte.

Isabel V. Hull unterscheidet im frühneuzeitlichen Sexualstrafrecht drei verbotene Handlungen, von denen in unserem Kontext zwei von Bedeutung sind: die heterosexuelle Gewalt, d. h. Notzucht oder Entführung zu sexuellen Zwecken, sowie freiwillige, nicht auf Zwang oder Gewalt beruhende geschlechtliche Handlungen, die gegen religiöse oder moralische Sexualwerte verstießen.<sup>12</sup> Im ersten Fall ist die Frau das Opfer, im zweiten Fall ist sie die Schuldige. Die meisten Mütter haben vor Gericht eine Vergewaltigung als Zeugungsursache des Kindes angeben oder sich als *in spe matrimonii* gerechtfertigt. Im Folgenden werden die Geständnisse der unverheirateten Mütter in den 67 Fällen „in Sachen contra Sextum“ betrachtet, die in den Jahren 1744 und 1745 vor dem Perner Landgericht verhandelt wurden.<sup>13</sup>

Im gerichtlichen Verhör wurden Standardfragen gestellt: „Ob sie ein uneheliches Kind (bzw. Hurkind) gezeugt?“ – „Wer Vater zum Kinde wäre?“ – „Wann und wo sie sich mit einander fleischlich vermischt hätten?“ – „Warum sie ihn zugelaßen?“ Je nach dem Geständnis der Frau konnte das Verhör auch von Mahnworten begleitet sein: „Ob sie nicht in Christenthum unterrichtet wäre und daher wüste, daß Hurerey eine verbotene Sache sey?“<sup>14</sup> Nach den von den Müttern<sup>15</sup> abgelegten Geständnissen können die 67 Fälle in drei Gruppen eingeteilt werden: in 25 Fällen (37 %) ging es um eine angebliche Vergewaltigung, 22 von ihnen (33 %)

---

seits einem Rubel. Damit entsprachen einem schwedischen Silbertaler nach offiziellem Kurs 50 Kopeken.

<sup>11</sup> Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, kritisch bearbeitet, hrsg. von GUSTAV JOHANN VON BUDDENBROCK. Zweiter Band, zweite Abteilung und Anhang: Kirchenrecht und Richterregeln, Riga 1821, S. 1771.

<sup>12</sup> ISABEL V. HULL: Sexualstrafrecht und geschlechtsspezifische Normen in den deutschen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: Frauen in der Geschichte des Rechts: Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hrsg. von UTE GERHARD, München 1997, S. 221-234, hier S. 222f. Siehe auch DIES.: Sexuality, State, and Civil Society in Germany, 1700-1815, Ithaca und New York 1996.

<sup>13</sup> Neben den Sexualdelikten befinden sich in den Akten unter dem Titel „Protocollum in Sachen contra Sextum“ auch einige Fälle der häuslichen Gewalt, z. B. gegen Vater, Mutter, Stief- oder Schwiegermutter.

<sup>14</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 33.

<sup>15</sup> Streng genommen handelte es sich bei drei Fällen nicht um unverheiratete Mütter: zweimal endete die uneheliche Schwangerschaft mit einer Fehlgeburt, einmal starb die Frau bei der Geburt und der angebliche Vater wurde angeklagt.

stellten ein Verhältnis *sub spe matrimonii* dar und 20 Fälle (30 %) fielen unter die Kategorie „freiwillige Delikte“.

Einen beträchtlichen Teil der Männer, die von den Frauen vor Gericht als Kindsvater angegeben wurden, stellen die in der Gegend einquartierten russischen Soldaten.<sup>16</sup> In 21 Fällen bekannte die Frau, dass sie von einem oder mehreren Soldaten vergewaltigt worden sei, in sieben Fällen war die Frau freiwillig eine Beziehung mit einem Soldaten eingegangen, darunter vier Mal sogar in der Hoffnung auf eine spätere Heirat. Wie noch zu zeigen sein wird, konnte vor Gericht die Behauptung, von einem Soldaten vergewaltigt worden zu sein, auch als Notlüge dienen, um den eigentlichen Vater nicht zu verraten oder um der Strafe zu entgehen.

Dem Geständnis von Anno, der Tochter von Sögge Andres aus Tarwast, die ihrer Jugend wegen noch nicht einmal konfirmiert war, können wir entnehmen, dass als nach Weihnachten der Bauernwirt nicht zu Hause war, „der Soldat Michel betrunken zu Haus gekommen [wäre], und sie mit Gewalt stupriert [hätte]“. Dasselbe sei „im Frühjahr darauf, wie sie im Busche das Vieh gehütet hätte“ ein weiteres Mal passiert, als „er sie noch zweymahl mit Gewalt zu seinem Willen gebracht“ hätte.<sup>17</sup> Seppa Eriko Reht aus Schloss Fellin gab einen Grenadier des Murmischen Regiments mit Namen Ivan als den Vater ihres unehelichen Kindes an. Reht gestand,

„sie hätte ihn nicht mit gutem Wille zugelassen, sondern er hätte ihr jederzeit nachgetrachtet auch sie geschlagen, und wie der Wirth nach der Mühlen und die Wirthin zur Kirchen, sie aber gantz allein zu Haus hätte er sich ihrer bemächtigt“.

Dies sei erneut geschehen, als sie wieder einmal alleine zu Hause war.<sup>18</sup>

Nach Aussage von Pissta Tönnis' Tochter Marri aus Fennern „hätten die zwey einquartierte Rußen dem Tag nach dem Fastnacht“, als sie alleine zu Hause war, „das Nacht in der Stube sich ihrer bemächtigt, und sie ein jeder 2 mahl stupriert.“<sup>19</sup> Marret, die Magd von Jacko Tönnis aus Alt-Tennasilm, gestand, dass über Ostern, als die Bauernwirte nicht zu Hause waren, „der einquartierte Soldat, sich in der Nacht ihrer bemächtigt, und sie zu seinem Willen gebracht [hätte], welches auch die folgende Nacht geschehen“ sei.<sup>20</sup> Mustriko Marrie aus Wieratz gab

<sup>16</sup> Bei den im Baltikum stationierten Infanterietruppen dienen in der Mitte des 18. Jahrhunderts 45 000-55 000 Mann. Siehe LAUR, *Eesti ala valitsemine* (wie Anm.4), S. 99. Wenn man von ca. 30 000 Mann auf estnischem Gebiet ausgeht, kam bei einer Bevölkerung von 300 000 Personen ein Soldat auf zehn Einwohner. Die Beziehungen zwischen dem Militär und der Lokalbevölkerung wurden dadurch belastet, dass die einquartierten Soldaten Fremde waren, die aus den innerrussischen Gouvernements stammten. Bis zum Ende der Regierungszeit Katharinas II. (1796) waren die Liv- und Estländischen Bauern von der Rekrutierungspflicht befreit.

<sup>17</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 15-16.

<sup>18</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 9-10.

<sup>19</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 17.

<sup>20</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 23-24.

als Kindsvater einen russischen Soldaten namens Peter an, der im Vorjahr bei ihnen einquartiert gewesen sei. Das Mädchen behauptete, „er hätte sie zum öftern geschlagen, welches sie nicht mehr ausstehen können, und sich also seinem Willen ergeben müssen.“<sup>21</sup> Ruistama Ann aus Pörafer sagte aus, als sie nach Neujahr in den Gutshof gehen wollte, um ihren Vater zu besuchen, seien ihr unterwegs drei Soldaten begegnet, „welche sie von der Rägge [einem Schlitten; M.L.] herunter gezogen und zwey von ihnen sie genohtzüchtiget hätten“.<sup>22</sup> Madli aus Kailes sei ebenfalls unterwegs nach dem Gut Pörafer gewesen, um einen Verwandten zu besuchen, als zwei Russen sie auf der Landstraße angegriffen und „einer nach der andern mit Gewalt genohtzüchtiget“ hätten.

In den genannten Fällen standen dem Gericht nur die Aussagen der Frauen zur Verfügung. Die Soldaten wurden nicht vor Gericht geladen. Dies war schon deshalb nicht möglich, weil die beschuldigten Soldaten oft unbekannt blieben. Auch wenn die Frau den Namen des angeblichen Vergewaltigers wusste, war die Einheit zum Zeitpunkt des Prozesses oft schon weggezogen. Dies gab den Soldaten ein Gefühl der Straflosigkeit, ermöglichte jedoch auch den Frauen, mit der angeblichen Vergewaltigung die Person des eigentlichen Kindsvaters zu verheimlichen. Herma Tepps Magd Ello aus Owerlack behauptete dem Gericht gegenüber, dass ihr drei Wochen vor Ostern auf dem Waldweg vier oder fünf Russen begegnet seien, die sie festhielten, worauf sie einer vergewaltigt hätte „und den Mund mit einem Tuch zugestopfet, daß sie nicht schreyen“ konnte.<sup>23</sup> Während der nächsten Verhandlung gab das Mädchen zu, „nun die rechte Wahrheit“ zu gestehen, dass „Herma Tepps Bruder Ado wäre Vater zum Kinde“, welcher „sie mit drohen dahin vermahnet, daß sie nicht auf ihn bekennen möchte“. Ado „hätte sie verführt.“<sup>24</sup> Auch die Aussage von Retsepa Jahns Tochter Ann aus Fennern war voller Widersprüche. Sie erklärte, dass der im Hof einquartierte russische Soldat Ivan der Vater des Kindes sei. Als Ann auf Krebsfang war, habe der Soldat sie verfolgt. Ann habe zwar versucht, sich zu „retirieren“, doch hätte der Soldat „sie eingeholet und zweymal nach einander mit Gewalt zu seinem Willen gebracht“. Ihr zufolge habe „sie dann auch nicht schreyen können, weil er ihr der Mund zugehalten hätte“. Sie will diese Geschichte am nächsten Tag ihrer Stiefmutter erzählt haben.<sup>25</sup> Die Stiefmutter jedoch, die bei der nächsten Verhandlung vorgeladen war, sagte aus, dass Ann ihr das Vorgefallene „nicht entdecket“ hätte; ihre „Mutterahnung“ habe ihr hingegen gesagt, dass Ann das Kind „bey der Stadt Pernaue, wo sie vor verwichenen Früh-Jahren sich 4 Wochen aufgehalten, zugezeugt“. Schon bei Anns Rückkehr wollte sie die Schwan-

<sup>21</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 10.

<sup>22</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 7

<sup>23</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 19.

<sup>24</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 32-33.

<sup>25</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 18

gerschaft bemerkt haben. Zudem habe sich in der Pfingstzeit kein Soldat mehr in der Gegend aufgehalten.<sup>26</sup> Diese widersprüchlichen Aussagen wurden auch durch den Bericht des Pastors nicht klarer, der erklärte, dass im Allgemeinen ein „Ehemann Nahmens Tharikönno Mart“ als Vater von Anns Kind gehalten werde, was die Angesprochene mit der Behauptung bestritt, sie kenne eine solche Person gar nicht.<sup>27</sup>

Es kann sein, dass auch in einigen anderen der hier beschriebenen Vergewaltigungsfälle falsche Aussagen in der Hoffnung gemacht wurden, dadurch der Strafe zu entgehen. Es steht jedoch fest, dass Notlügen kein erfolgreiches Mittel waren, um das Gericht zu beeinflussen. Eine Frau, die eine Vergewaltigung als Ursache ihrer außerehelichen Schwangerschaft angab, wurde nur dann freigesprochen, wenn es ihr gelang, einen Zeugen vor Gericht zu bringen, der entweder die Vergewaltigung bestätigte oder glaubhaft versicherte, dass die Frau ihm gleich nach dem Vorfall davon erzählt habe und nicht erst dann, als die Schwangerschaft schon zu erkennen war. Denn in der Tat hatten die meisten angeblichen Vergewaltigungsopfer diesen Umstand zu verheimlichen versucht. Wie viele andere glaubte auch die oben erwähnte Ruistama Ann aus Pörafer, „daß nichts darauf erfolgen würde“ und suchte „die Schande zu verbergen“.<sup>28</sup> Orrika Jürri Magd Liso aus Testama behauptete, dass sie von der Vergewaltigung gleich ihrem Vater berichtet hätte, jedoch sagte dieser vor Gericht aus, „sie hätte es ihm nichts eher gesagt, bis sie bereits sich schwanger befunden“.<sup>29</sup>

Nur in zwei von 21 Fällen hat das Gericht die Frau für nicht schuldig erklärt. Leno, die Tochter von Tohwri Hans aus Suislep, erklärte, auf dem Heimweg aus der Kirche in Tarwast „wären ohngefähr ein Viertel Meile vom Hofe ihr zwey von denen damahlen einquartiert gewesenen Soldaten begegnet welche sich ihrer mit Gewalt bemächtigt und beyde sie genohtzüchtigt hätten“. Das Mädchen will bei der Ankunft im Gutshof geweint und berichtet haben, die Russen hätten ihr auf dem Wege „nachgetrieben“. Weil die Gutsverwalterin Anna Margaretha Herman, die auf der nächsten Verhandlung vorgeladen war, die Aussage des Mädchens unter Eid bestätigte, wurde Leno sowohl von der kirchlichen als auch der zivilen Strafe befreit.<sup>30</sup> Freigesprochen wurden auch Niggola Marrie aus Schloss Fellin und „eine alte Dirne Mutne Adresse Reet“. Sie waren auf dem Heimweg von der Kirche ebenfalls auf Russen gestoßen, die das Mädchen angriffen und vergewaltigten.<sup>31</sup> Auf die Aussage von Mutne Adresse Reet, dass „die Rußen die Niggola Marrie gegrif-

<sup>26</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 30-31

<sup>27</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 31, 45.

<sup>28</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 7a

<sup>29</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 27, 59.

<sup>30</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 2, 10-11

<sup>31</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 23

fen und in den Busch geführt hätten“, sprach das Gericht das noch nicht konfirmierte Mädchen frei.<sup>32</sup>

Auch weiteren vier angeblichen Vergewaltigungsfällen (ohne die Beteiligung von russischen Soldaten) hat das Landgericht keinen Glauben geschenkt. Die „Kaufmanns Magd Marri“ berichtete, „zwey deutsche Bediente und ein deutscher Schmidt“, deren Namen sie nicht wüsste, seien

„in der Nacht vor ihr Hauß gekommen, und hätten Bier und Brantwein verlangt. Wie sie nun die Thür geöffnet, und sie hineingelaßen, hätten sie mit Gewalt sie einer nach den andern genohtzüchtigt“.

Beklagt habe sie sich darüber aber bei niemandem, denn „was ihr das würde geholffen haben?“<sup>33</sup> Wie Reht aus Tuhhalane dem Gericht beteuerte,

„wäre ein frembder Herr aus Pohlen einige Tage auf Tuhalane gewesen, deßen deutscher Bediente welchen sie nicht zu nennen wüßte, sich des Abends im Finstern wie sie nach den Teiche Wasser zu holen gegangen, ihrer bemächtigt und zu seinem Willen gebracht (...) die Herrschaft hätte bereits geschlaffen (...) sie hätte genug geschrien, es hätte aber keiner gehört, bis sie endlich, da er nicht von ihr ablassen wollen, ihr Messer ergriffen, welches ihn bewogen endlich wegzugehen“.

Außerdem hätte der Vergewaltiger das Mädchen von dem Teich, der sich in der Nähe der Brantweinküche befand, weiter „weggeschleppt“. Warum sie das Ganze verschwiegen hätte, begründete das Mädchen nicht nur mit dem Schamgefühl und dem Glauben, „daß nichts darauf erfolgen würde“, sondern auch mit der Angst, dass „ihre Frau ihrer Aussage keinen Glauben hätte würden (...) sondern sie vielmehr züchtigen laßen“. Das Mädchen, das wegen alldem schon „bey ihren Eltern und Brüdern gantz verhaßet“ sei, wurde vom Gericht für schuldig erklärt

„in Betracht die Leute bey der Brantweins Küche, dafern der deutsche Bediente sie mit Gewalt fortgeschleppt haben, ihr Geschrey wohl gehört haben würde, sie sich auch anfänglich dergestalt zur Wehre setzen können, wie sie ihrem Vorgeben nach zu letzt gethan, zudem ihr sofort sothane Gewaltthat anzugeben“.<sup>34</sup>

Bei all den angeblichen Vergewaltigungsfällen fällt es auf, dass in den untersuchten Jahren kein einziger Bauer aus der Gegend angeklagt worden ist.

In den Fällen, in denen das uneheliche Kind nach einem Eheversprechen gezeugt worden ist, wurden beide Eltern für nicht schuldig erklärt. Ein „zu früher Beischlaf“ wurde mit anderen Worten nicht bestraft.<sup>35</sup> So

<sup>32</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 23, 27

<sup>33</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 13-14

<sup>34</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 16-17.

<sup>35</sup> Allerdings muss auch hier eine Einschränkung gemacht werden: Nach dem schwedischen Kirchenrecht von 1686 galt, dass „die Weibesbilder, welche sich von

wurde z. B. Wilbarti Johanni Anno aus Schloss Fellin, deren Ehe mit Mart, der vom selben Gut stammte, noch nicht geschlossen war, nicht bestraft, weil der Bräutigam noch nicht konfirmiert war.<sup>36</sup> Orrika Marrie aus Schloss Fellin wäre mit dem Vater ihres unehelichen Kindes Sammel Thomas schon vorher angetraut worden, „wenn nicht seine langwierige Kranckheit solches behindert hätte“.<sup>37</sup> Warrepä Hans' Schwester Kert aus Kerstenschhof gab den Knecht Mats von Karro Hanni Peter aus Tuhhalane als Vater ihres bei einer Fehlgeburt gestorbenen Kindes an: „er wolte sie noch wohl nehmen, allein es wäre ihnen vom Hofe verboten werden“. In diesem Fall gab das Gericht dem Pastor die Einwilligung zur Trauung.<sup>38</sup> Auch die Trauung von Kosti Jahni Marrie aus Gut Allenküll im Estländischen Gouvernement, die ihr Kind zur Welt gebracht hatte, als sie noch auf dem Gut Sallentack diente, war aufgrund der fehlenden Erlaubnis des Gutsherren verzögert worden.<sup>39</sup> Ob das Zeugen eines Kindes tatsächlich auch dazu eingesetzt wurde, um vom Gut eine Heirats-erlaubnis zu bekommen, kann mit Hilfe des Quellenmaterials, das dieser Studie zugrunde liegt, weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. In den geschilderten Fällen zumindest hat das Gericht keine Strafe verhängt und den Gemeindepastor angewiesen, die Eltern des unehelichen Kindes nach Bedarf erst zu konfirmieren und dann zu trauen.

Obwohl Hupel zufolge der voreheliche Geschlechtsverkehr bei estnischen und lettischen Bauern nicht so häufig vorkam wie allgemein behauptet, bestätigte auch er, dass der Beischlaf nach der Verlobung als etwas Selbstverständliches angesehen wurde:

„(..) bey den Ehsten kommt der Bräutigam nach der ersten Ansprache zu seiner Braut, bringt ihr Brantewein auch wohl andre Geschenke, und legt sich die Nacht zu ihr, nicht etwa heimlich, sondern weil es Sitte ist, vor aller Augen die in der Stube wohnen. Daß ein solches Zusammenliegen nicht immer mit dem eigentlichen Beyschlaf oder der fleischlichen Vermischung verknüpft ist, wird derjenige nicht läugnen welcher die hiesige Landes-Art kennt.“<sup>40</sup>

Die Livländische ländliche Gesellschaft unterschied sich in ihrer Einstellung zum vorehelichen Geschlechtsverkehr nicht erheblich vom übrigen Europa: sie orientierte sich am Eheversprechen beim so genannten Verlöbniß als dem eigentlichen Akt, nach dem sexuelle Bezie-

---

ihren Bräutigams vor dem Hochzeitstage beschlafen lassen, soll der Priester, wann anders in Versehen offenbar ist, mit keinem andern hochzeitliche Gepränge, als welches unsern Satzungen oder dem Herkommen gemäß, copuliren“ (Cap. XV, §. XX). DERLING, Auswahl (wie Anm. 3), S. 462. Auch in den hier behandelten Gerichtsprozessen wurde den Pastoren vorgeschrieben, diese Anordnung zu befolgen.

<sup>36</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 23.

<sup>37</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 12, 14.

<sup>38</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 30-31.

<sup>39</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 8-9.

<sup>40</sup> HUPEL, Ueber den Werth der Jungfrauschaft (wie Anm. 7), S. 285f.

hungen statthaft waren, oder wie Richard van Dülmen bemerkt hat: „geschlechtlich durften ledige Frauen sich mit einem ledigen Mann erst einlassen, wenn sie sich einander versprochen hatten“.<sup>41</sup> Diese Einstellung wurde auch durch das Kirchengesetz unterstützt:

„Beredet Jemand eine Jungfrau zum Beyschlafe unter Versprechung der Ehe, soll er, vermöge Göttlichen Gebots, selbige zur Ehe zu nehmen und nicht zu verlassen verpflichtet seyn. Lägnet er die Zusage, und kann zu keinem Vergleiche gebracht werden, so verweist man ihn ans weltliche Gericht, umb sich daselbst gehöriger massen zu befreyen“ (Cap. XV, §. XX).<sup>42</sup>

Während das Gericht von den 25 vermeintlichen Vergewaltigungsfällen nur zwei als glaubwürdig ansah, akzeptierte es fünf von 22 Geständnissen, das Kind sei in der Hoffnung auf Heirat gezeugt worden. In allen fünf Fällen bestätigte der Mann, der als Kindsvater angegeben wurde, seinen Wunsch, sich mit der Mutter des Kindes zu verehelichen. Wenn der Mann aber gegen die Aussage der Frau leugnete, eine Ehe versprochen zu haben, wie z. B. der Knecht Kamps Hans aus dem Gut Suislep („Vater zum Kinde wäre er wohl, allein er hätte ihr niemahls die Ehe zugesagt, wäre auch nicht gesonnen sie zu nehmen“<sup>43</sup>), musste die Frau sein Eheversprechen beweisen, was für das Gericht in der Regel nicht überzeugend klang. Auch wenn der angebliche Vater flüchtig war oder aus anderen Gründen nicht vor Gericht geladen werden konnte, wurde die Aussage der Frau über das ihr gegebene Eheversprechen als nicht glaubwürdig qualifiziert. So behauptete z. B. Kerrele Pawels Tochter Katt aus Tarwast, der schon verheiratete Knecht Märt, der mit ihr ein Kind gezeugt hatte, „hätte ihr versprochen, daß er sein Weib verlaßen, und mit ihr sich weggeben, und an einem Ohrte, wo sie keine kannte, sie heyrathen wollte“. Diese Aussage sah das Gericht aber nicht als Grund an, die Strafe aufzuheben.<sup>44</sup> Malle, die Tochter von Pebo Hans aus Neu-Bornhusen, gab an, dass ihr Kind von Teppan, einem Soldaten des Belozerskij-Regiments, das den Winter über im Dorf einquartiert gewesen war, gezeugt worden sei. Dieser habe sie auch heiraten wollen, doch musste er im Frühjahr mit seiner Einheit weiterziehen.<sup>45</sup> Ebenfalls bestraft wurde Rino, die Tochter des Aufsehers Punnaste Jaan aus Ollustfer, die über den Koch Märt, den angeblichen Kindsvater, behauptete, „er hätte gesagt, daß er sie nehmen wolte, ob es Scherz oder Ernst gewesen, wüste es nicht.“<sup>46</sup>

<sup>41</sup> RICHARD VAN DÜLMEN: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit, Bd. 1: Das Haus und seine Menschen: 16.-18. Jahrhundert, 3. Aufl., München 1999, S. 186f.

<sup>42</sup> DERLING, Auswahl (wie Anm. 3), S. 462f.

<sup>43</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 16.

<sup>44</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 9-10.

<sup>45</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 3.

<sup>46</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 33.

In den Fällen *sub spe matrimonii* bestätigten ausnahmslos alle vor Gericht geladenen angeblichen Kindsväter, mit der Frau oder dem Mädchen verkehrt zu haben, doch wollten vier von ihnen nicht zugeben, Vater des konkreten Kindes zu sein. Retseppa Jahn aus Hollershof, der angebliche Vater des Kindes von Kini Jüris Tochter Marri(e) aus demselben Dorf, gab zwar zu, das Mädchen „fleischlich berührt zu haben“, wollte jedoch das Kind nicht als das seine anerkennen, „weilen sie mit verschiedenen andern und insonderheit mit Pumpa Jahn sich auch vermischt“ hätte, wobei „er selbst sie mit erwehnten Jungen auf Hofes Heuschlag in actu betroffen hätte“. Marri(e) dagegen behauptete, dass „der Pumpa Jahn mit ihr auf dem Heuschlag nur gespielet, aber sie nicht fleischlich berührt“ habe.<sup>47</sup> Die Männer wollten ihre Vaterschaft ebenfalls nicht anerkennen, wenn das Kind einige Monate früher oder später zur Welt kam, als es nach dem Zeitpunkt des Geschlechtsverkehrs zu erwarten gewesen wäre. Anhand der vorliegenden Gerichtsakten sollte man daher Hupels Behauptung, es gebe Fälle, „daß der junge Ehemann etliche Monate nach der Hochzeit Vater wird, ohne zu wissen wie und wodurch: er merkte nicht einmal, daß sein Weib schwanger zu ihm kam“,<sup>48</sup> mit einer gewissen Vorsicht betrachten. Die Gutsmagd Madli aus Kersel gab den Koch des Gutes Clas als Vater ihres Kindes an. Sie behauptete, dass sie schon während der Fastenzeit das erste Mal miteinander geschlafen hätten. Clas dagegen meinte, es sei erst zwischen Pfingsten und Johanni passiert. Weil das Kind vor dem Martinstag geboren wurde, leugnete Clas seine Vaterschaft.<sup>49</sup> Mulgi Adams Schwester Els aus Tarwast gab Jurri, den Sohn von Kalpusse Peter aus Kurre Saar, als den Vater ihres Kindes an: Sie hätten anderthalb Jahre lang „mit einander gelebet“. Jurri wollte jedoch das um Michaeli geborene Kind nicht als seines anerkennen, weil nach Els' Aussage vor Weihnachten, als das restliche Volk zu einer Hochzeit gegangen war,

„5 Rußen zu ihr ins Gesinde gekommen, und ihr einquartierter Ruße wäre der sechste gewesen, selbige hätten Bier und Branntwein von ihr verlangt, wie sie sich nun entschuldiget, daß sie weder Bier noch Branntwein hätte, hätte einer von ihnen sie dergestalt an der Kopf geschlagen, daß sie aufs Bette geschoben, was nun alda mit ihr passiret, und ob die Rußen sich mit ihr fleischlich vermischt hätten, wüste sie nicht“.

Die Aussage der Frau, dass die beiden auch noch zwischen dem Katharinentag und Weihnachten zusammen gewesen seien, bestritt Jurri.<sup>50</sup>

Die übrigen 20 Fälle werden aufgrund der Aussage der Frauen unter der Rubrik der freiwilligen geschlechtlichen Delikte eingeordnet. Auf die Frage „Warum sie ihn zugelassen?“ antwortete die Küchenmagd Ann

<sup>47</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 20, 31-32.

<sup>48</sup> HUPEL, Ueber den Werth der Jungfrauschaft (wie Anm. 7), S. 291.

<sup>49</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 27-28.

<sup>50</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 23-24.

aus Tuhhalane, „es wäre aus Lust geschehen“,<sup>51</sup> Tule Hans' Tochter Marret aus Kersel gestand, „sie hätte es aus ihrer Tumheit gethan“,<sup>52</sup> das Hummelshofsche Wiehe-Weib Eddo erklärte, „sie hätte sich zwar anfänglich etwas widersetzt, aber nachdem wäre es dennoch so geschehen“.<sup>53</sup> In den genannten Fällen hat die Frau selbst vor Gericht ihre Schuld gestanden, das eine oder andere Mal brachten die Aussagen der Frauen jedoch das Gericht in Verlegenheit, wenn der Vater des Kindes festgestellt werden sollte. Sitama Andres' Tochter Ann aus Karrishof gab als den Kindsvater den schon verheirateten Henn, den Sohn des Körtsi Peter an, mit dem sie während der Hochzeit ihres Bruders, bei der Henn ohne seine Frau erschienen war, dreimal geschlafen hätte. Die ersten beiden Male seien in der Badstube passiert, „wohin sie gegangen wäre um der Hochzeits-Gäste ihre Handschuh[e] und Kleider aufzuhang[en] und zu trocknen“. Henn sei ihr nachgekommen und hätte „sie zu seinem Wille gebracht“, das dritte Mal sei es aber in der Darre passiert, wo Ann „auf ihres Vater Befehl dem Pferde Heu vorgeben“ wollte und Henn ihr abermals nachfolgte. „Sie hätte ihm genug vorgestellt, er hätte ja ein Weib, und sollte sie zufrieden lassen, aber er hätte sich nicht davon gekehret.“ Ann gab zu, dass sie neben Henn einmal auch mit Henns Bruder Jaack geschlafen hätte: „es wäre ihr Leyd, daß es geschehen wäre, allein nunmehr wäre es nicht weiter zu ändern“. Der Pastor zu Hallist, der Ann angezeigt hatte, hielt jedoch Senni Pedos Knecht Hans für den Kindsvater, was Ann während der Schwangerschaft dem Pastor gegenüber auch bestätigt haben soll. Später jedoch leugnete sie es, und der vor Gericht geladene Hans gestand ebenfalls, dass er zwar „einige mahl bey ihr gelegen, die aber nicht berührt habe“. Nachdem die Brüder Henn und Jaack vor Gericht ausgesagt hatten, dass sie Ann niemals angerührt hätten und es auch unter Eid bestätigten,<sup>54</sup> gab Ann zu, dass sie sowohl vor Weihnachten während der Hochzeit ihres Bruders als auch nach dem Dreikönigstag mit dem Knecht Hans geschlafen hätte. Dies gab nun auch Hans zu, doch bestritt er, während der Hochzeit mit Ann zusammen gewesen zu sein. „Ann sagte, nun erinnerte sie sich daß er sie auf ihres Bruders Hochzeit nicht berührt hätte, sondern nur einmahl nach Heilige Drei Könige.“<sup>55</sup>

Die Magd Marrie aus Kokenkau gab als Vater ihres unehelichen Kindes den Wirt Leppsche Maddis an, mit dem sie „in Busche beym Feur

<sup>51</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 18.

<sup>52</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 22.

<sup>53</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 22.

<sup>54</sup> Die estnische Eidformel ist in der Akte festgehalten worden: „Minna N.N. wannun Jumjala ningk temma puhha Ewangelium päle, et minna Se Sitama Andres tüddar Ann ihha [ikka] ilmas ei ollen putnud, et se mis temma minno wasto on Keisri Kochto ette on tunnistanut, mitte tössi on, ni tööste ja wissiste kui Jummal mind awwitab Ihho ningk Hinge polest. Amen.“ LVVA, 233-1-525, Bl. 5.

<sup>55</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 3-6, 36.

geschlafen“ hätte. Unter Eid leugnete Maddis mit Marrie geschlafen zu haben und auch das Gericht meinte, dass aufgrund der Geburtszeit des Kindes ein anderer der Vater sein müsste. Nach Angaben des Pastors war es Wilhelm, der Sohn des Dorfschusters Lorentson. Marrie behauptete, drei oder vier Wochen vor dem angeblichen Beischlaf mit Maddis

„hätte zwar Wilhelm Lorentson sie in der Hütung wieder gestoßen, ihre Kleider aufgehoben und sich auf ihr geleeget, wie sie ihm aber vorgestellet, daß sie solches seiner Mutter klagen wolte, hätte er sogleich abgelassen und wäre von ihr weggegangen“.<sup>56</sup>

Kert aus Assuma gestand, dass ihr Kind mit dem in der Nähe einquartierten Soldaten Peter gezeugt worden sei. Dieser sei auf den Hof zu Besuch gekommen

„und hätte sie mit einer Schale Brantwein tractiret, welches sie dergestaltet benommen hätte, daß sie zu ihn eine Liebe gehoffet und nicht ihm ablassen können sondern sie hätten bis St. Jürgen da er wegmarschiret wäre, mit einander zusammen gehalten“.

Dem Gericht gegenüber meinte Kert sich zu erinnern, „daß in dem Brantwein ein Liebes-Getränk müste gewesen seyn“. Weil Kert nicht das erste Mal als unverheiratete Mutter vor Gericht stand, wurde die doppelte Strafe über sie verhängt.<sup>57</sup>

Trotz Hupels Behauptung, „manche Dirne versteht wohl gar Mittel wider das Kindbette“,<sup>58</sup> sollte man die bäuerlichen Kenntnisse über Empfängnisverhütung nicht überbewerten. Hupel zufolge sei „mancher Kerl durch eine Onanie der Schwangerschaft“ ausgewichen.<sup>59</sup> Dies veranlasste Indrek Jürjo zu der Vermutung, dass die estnischen Bauern damit ihren westeuropäischen Standesgenossen voraus gewesen seien, da sich unter den Bauern Westeuropas die Praxis des *coitus interruptus* erst einigermaßen spät zu verbreiten begann.<sup>60</sup>

Die übliche Strafe wegen „Hurerey“ waren für die Frau fünf und für den Mann zehn Paar Ruten, dazu kam jeweils noch die sonntägliche Kirchsühne. Falls die Frau schon das zweite Mal wegen „Hurerey“ vor Gericht stand, bekam sie die doppelte und beim dritten Mal (was bei den untersuchten Fällen einmal vorkam) die dreifache Strafe: 15 Paar Ruten und dreimal sonntägige Kirchsühne.<sup>61</sup> Der körperlichen Züchti-

<sup>56</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 34-35.

<sup>57</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 25.

<sup>58</sup> HUPEL, Ueber den Werth der Jungfrauschaft (wie Anm. 7), S. 286.

<sup>59</sup> Ebenda.

<sup>60</sup> INDREK JÜRJO: Aufklärung im Baltikum. Leben und Werk des livländischen Gelehrten August Wilhelm Hupel (1737-1819), Köln u.a. 2006 (Quellen und Studien zur baltischen Geschichte, 19), S. 232.

<sup>61</sup> 10 Paar Ruten waren die übliche Strafe nach der damaligen Polizeiordnung. Weniger wurde selten erteilt: Zum Beispiel bekam man sechs Paar Ruten für Feuerlegen im Wald während der trockenen Jahreszeit. Mit dem Patent vom 12. April 1765 legte der Rigaer Generalgouverneur Browne 10 Paar Ruten als körperliche Höchststrafe fest. Siehe Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente (wie Anm. 2),

gung konnte man entgehen, indem man für jedes Paar Ruten 50 Kopeken Geldstrafe bezahlte. Um die Körperstrafe zu vermeiden, hätten die Frauen also 2 Rubel und 50 Kopeken zahlen müssen. Man konnte aber auch nur einen Teil der Summe bezahlen. Die Tuhhalansche Hofmagd Reht zahlte für drei Paar Ruten, musste jedoch zwei über sich ergehen lassen.<sup>62</sup>

Im Vergleich zu anderen Sexualdelikten waren die Strafen für unverheiratete Mütter die mildesten. In den meisten Fällen handelte es sich bei der „Hurerey“ nicht um Ehebruch, der erheblich strenger bestraft wurde. Ein Ehemann, der ein uneheliches Kind gezeugt hatte (*adulterium simplex*), bekam die doppelte Strafe von 20 Paar Ruten.<sup>63</sup> Für den Ehebruch zweier Eheleute aus verschiedenen Ehen (*adulterium qualificatum*, *adulterium duplex*) verhängte dasselbe Landgericht schon 30 Paar Ruten.<sup>64</sup> Wegen Sodomie Verurteilte bekamen ebenfalls 30 Paar Ruten (10 Paar an jeweils aufeinander folgenden Sonntagen), dazu kamen allerdings noch bis zu fünf Jahre Zwangsarbeit.<sup>65</sup>

Aufgrund der Amnestie aus Anlass des Sieges über Schweden vom 15. Juli 1744<sup>66</sup> wurde bei den meisten während der Herbstsession 1744 und der Wintersession 1745 Verurteilten die weltliche Körper- oder Geldstrafe aufgehoben, die Kirchsühne blieb jedoch bestehen. So erhielten 27 von den verurteilten unverheirateten Müttern die körperliche Züchtigung, neunmal wurde diese ganz und zweimal teilweise durch eine Geldbuße ersetzt.

Vergleicht man die Urteile, die über Frauen verhängt wurden, mit denen der Männer, zeigen sich gewisse Diskrepanzen. Von den hier besprochenen 67 Fällen mit unehelichen Kindern kam es in 63 zu einem Urteil, viermal wurde die Verhandlung vertagt. In 55 Fällen wurde die Frau schuldig und nur in 7 Fällen freigesprochen (eine Frau starb bei der Geburt und der angebliche Vater wurde vor Gericht angeklagt). Nur 27 Männer wurden in demselben Zusammenhang dem Gericht vorgeführt und nur 19 von ihnen wurden bestraft. Fünf Männer wurden unter der Bedingung freigesprochen, dass sie sich mit der Mutter verehelichen sollten. Drei Männer sagten unter Eid aus, dass sie mit der Frau, welche sie

---

Nr. 1630. Zur Rutenstrafe siehe auch JOHANN GEORG EISEN: Eines Liefländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Liefland über die Bauern eingeführt ist, in: Sammlung russischer Geschichte, Bd. 9. St. Petersburg 1764, S. 491-527, hier S. 496.

<sup>62</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 17.

<sup>63</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 9.

<sup>64</sup> EAA, 915-1-1175, Bl. 7.

<sup>65</sup> Contra den Fennerschen Bauer Rausa Hans (wie Anm. 6), in: EAA, 915-1-1180, Bl. 5; Contra den Böcklershofschen Bauer Lehli Henn's Bruder Hans (wie Anm. 6), in: EAA, 915-1-1201, Bl. 4.

<sup>66</sup> Полное собрание законов Российской Империи с 1649 года [Vollständige Sammlung der Gesetze des Russischen Imperiums seit dem Jahr 1649] (künftig: ПЗС), Nr. 8992, Bd. XII, Санкт-Петербург 1830, S. 170-172.

als den Kindsvater angaben, nicht geschlechtlich verkehrt hätten, was in der Regel vom Gericht akzeptiert wurde. Der Hofknecht Wandka, der von der Euseküll'schen Hofmagd Mai als Vater ihres unehelichen Kindes angegeben wurde („er hätte sich immer zu ihr gedrunken und sie nicht zufrieden gelassen“), sagte unter Eid aus, „daß er sie niemahls berührt hätte“ und wurde freigesprochen.<sup>67</sup> Wandka, der nach der Aussage des Pastors von Karkus „dergleichen Lustfertigkeit mehr betrieben“ hatte, wurde bald erneut dem Gericht vorgeführt, diesmal als Vater des unehelichen Kindes von Ann, der Tochter des Bauernwirts Piskoppi Peter, jedoch entging er durch seine Verlobung mit Ann abermals der Strafe.<sup>68</sup>

Wenn der gerichtlich anerkannte Vater sich weigerte, die Mutter des Kindes zu heiraten bzw. die Frau dies ablehnte, musste der Mann für das Kind Unterhalt zahlen: eine „milchende Kuh“ und „vier Löffle“ (rund 180 kg) Roggen. In den hier besprochenen Fällen geschah dies nur achtmal. Einmal verzichtete die Frau selbst – Selga Ebbo aus Woidoma – auf die Kuh und bat den Mann, die anstelle der Körperstrafe zu bezahlende Summe in ihrem Namen zu begleichen.<sup>69</sup>

Die Gerichtsverhöre sowie die Verurteilungen der unverheirateten Mütter zeugen zwar davon, dass das Gerichtssystem reibungslos funktionierte, wirft aber andererseits die Frage auf, inwieweit die ja offensichtlich nahezu unvermeidliche Verurteilung die Frauen dazu bewegt haben mag, ihre uneheliche Schwangerschaft zu verbergen und das neugeborene Kind zu töten. Der Kindsmord war das häufigste weibliche Tötungsdelikt und, zumindest im 18. Jahrhundert, das häufigste Tötungsdelikt überhaupt.<sup>70</sup> Das estnischsprachige Patent des Revaler Generalgouverneurs vom 10. Februar 1726 mahnte, dass die Totgeburt keine Entschuldigung sein könne, sofern sie im Verborgenen stattgefunden hat.<sup>71</sup> Das Patent des Rigaer Generalgouverneurs von 18. Mai 1733 legte insbesondere den Bauernwirtinnen Folgendes ans Herz; „(...) sobald sie an den in ihrem Hause befindlichen unverheiratheten Weibspersonen verdächtige Umstände bemerken, sollen dieselben durch Hebammen visitieren und ein wachsames Auge auf sie halten lassen“, um zu vermeiden,

<sup>67</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 13-14.

<sup>68</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 62.

<sup>69</sup> LVVA, 233-1-525, Bl. 22.

<sup>70</sup> Vgl. OTTO ULBRICHT: Kindsmord in der Frühen Neuzeit, in: Frauen in der Geschichte des Rechts (wie Anm. 12), S. 235-247, hier S. 247.

<sup>71</sup> Im Original: „Se naeste rahwas, kes wallatusse läbbi käima peäle sanud ja sedda enne omma mahhasamist ühhelegi ei kulutanud ning ommas lapse-waewas püab üksipäines olla, ning pärrast, kui laps saab ilmale tulnud, sedda ärasalgab, siis ei pea temmal sest ühtike abbi olema, kui temma ütleb, et see lomoke on surnud ilmale tulnud ehk enneaegne olnud.“ EAA, 3-1-431 (Patente des Revaler Generalgouvernements), Bl. 123.

dass die Frauen im Verborgenen gebären und eventuell das Neugeborene umbringen.<sup>72</sup>

Der Umstand, dass viele Frauen wegen der Schande ihre Neugeborenen umgebracht hatten, war der Grund dafür, dass man um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach europäischem Vorbild auch im Baltikum damit begann, die Schandstrafen einzuschränken.<sup>73</sup> Mit dem Ukas des Senats vom 30. März 1764 wurden in den baltischen Gouvernements die Verurteilungen gegen die Ehe nicht mehr zu den Straftaten gezählt: „Personen, die wider das sechste Gebot sich vergangen (...) sollen nicht vor die Gerichte geschleppt“ werden. Die öffentliche Kirchensühne – der Hurenschemel – wurde durch eine Geldstrafe ersetzt: Die verheirateten bäuerlichen Eheleute, die gegen das sechste Gebot verstoßen hatten, sollten von nun an einen Rubel, die Ledigen 50 Kopeken Strafe bezahlen – was um ein Mehrfaches weniger war als zuvor – und nur, „falls sie das nicht vermögen, nicht öffentlich, sondern privatim, mit Ruthen gestraft werden.“<sup>74</sup> In einem Senatsbeschluss vom 9. April 1785, der mit dem Patent des Rigaer Generalgouverneurs veröffentlicht wurde, hieß es, dass wenn der Verdacht der außerehelichen Schwangerschaft als begründet erachtet wird,

„auch solche Personen mit keiner Strafe bedroht oder gezüchtigt, noch mit der geringsten abschreckenden Beschimpfung, Vorwürfen u. dgl. belegt werden (dürfen). Sondern sie sind mit Schonung und Menschenliebe zu behandeln (...).“<sup>75</sup>

So kann man davon ausgehen, dass der baltische Landesstaat seine Verwaltungskapazitäten auch auf dem heiklen Gebiet der Sexualdelikte bewiesen hat. Die Hauptlast der Bestrafung mussten allerdings die unverheirateten Mütter tragen, war es doch am einfachsten, sie bei solchen Übertretungen dem Gericht vorzuführen. Die drohende körperliche Züchtigung sowie die Schandstrafen veranlassten die unverheirateten Mütter, diverse Verteidigungsstrategien zu entwickeln, die ihnen dabei helfen sollten, der Bestrafung zu entgehen. Wie aus den hier vorgestellten Fällen ersichtlich ist, war ihr Erfolg dabei äußerst mäßig; zuweilen wurde dadurch sogar eine Geschlechtsgenossin unschuldig in

<sup>72</sup> Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente (wie Anm. 2), Nr. 505; SONNTAG, Die Polizei für Livland (wie Anm. 1), S. 114f.

<sup>73</sup> Vgl. ULBRICHT, Kindsmord (wie Anm. 70), S. 242f.

<sup>74</sup> ПСЗ, Nr. 12113, Bd. XVI, S. 688-689; SONNTAG, Die Polizei für Livland (wie Anm. 1), S. 116. Der Senatsbeschluss ist auch deshalb verwaltungshistorisch bedeutsam, weil eine solche Strafe in den Gouvernements des russischen Kernlands nicht bekannt war und deshalb hierfür vergleichbare Änderungen in der schwedischen Gesetzgebung nach dem Nordischen Krieg als Grundlage dienten. Allerdings wurden die schwedischen Strafen wesentlich verringert, weil diese dem Senat „allzu streng erschienen“ (*покажутся весьма строги*).

<sup>75</sup> ПСЗ, Nr. 16178, Bd. XXII, S. 333-335; Livländische Gouvernements-Regierungs-Patente (wie Anm. 2), Nr. 2353; Sonntag, Die Polizei für Livland (wie Anm. 1), S. 117.

Mitleidenschaft gezogen. Auch die Tatsache, dass die in den 1740er Jahren zur Welt gebrachten unehelichen Kinder sich nicht mehr vor solchen Strafen zu fürchten brauchten, die ihren Müttern (bzw. den Eltern) noch drohten, mag für die Beteiligten nur ein geringer Trost gewesen sein.

---

SUMMARY

---

Peccatum contra sextum:  
*Sins against the Sixth Commandment  
in Pärnu County Court in the 1740s*

In Early Modern times, misconducts categorised as sexual crimes were, owing to their private nature, definitely one of the most challenging areas for administrative power. On the one hand, the governing regime at the time could not overlook the violation of the principles of Christian morals; on the other hand, the confidentiality of these violations rendered their discovery and public retribution far more complicated than in other areas of life. Although extramarital sexual relations were punishable by law, only cases that resulted in the birth of a child were brought to court. The majority of court trials that were categorised as violations in Pärnu County Court in the 1740s – constituting more than thirty court cases a year – were extramarital pregnancies.

At least once a year, church pastors informed county courts of illegitimate children baptized in the parish. Only single unwed women were not brought to trial, either because they had fled from the estate or for some other reason, but this did not preclude their later punishment.

The article discusses the testimonies of single mothers in 67 trials at Pärnu County Court during 1744 and 1745. According to the testimonies, the trials could be divided into three categories: 25 cases of alleged rape; 22 cases of sexual relations in hope of marriage (*sub spe matrimonii*); and 20 cases that could be categorized as “misconducts committed of free will”.

28 of the men that were accused by women in court of having fathered an illegitimate child were Russian soldiers billeted in the area. In 21 cases a woman testified to having been raped by soldier(s); in seven cases a woman had lived with the soldier of free will, including four cases in hope of marriage. In at least two cases, the accusation of rape by a soldier proved a white lie, told for the purpose of concealing the child’s biological father and/or in the hope of avoiding punishment.

A woman who claimed that the reason behind her extramarital pregnancy was rape was cleared of the charges only after she presented to the court a witness who confirmed the incidence of rape or testified that the woman had reported the incident at once, and not after she began to show the symptoms of pregnancy. In only two cases out of 25, the court ruled that the woman's testimony was correct.

In cases where the conception of an illegitimate child had occurred after marital agreement, the parties were not found guilty. Out of 22 statements by single mothers who claimed that the child was conceived in the hope of marriage, the court accepted five. In all these cases, the man charged of being the father of an illegitimate child confirmed his wish to marry the child's mother. In case the man denied having promised to marry, the woman had to give the court proof of the plight of troth, which rarely convinced the court. Without exception, in the case of all *sub spe matrimonii* cases the alleged fathers of illegitimate children that were brought to trial affirmed having had intercourse with the said woman or girl, though four of them denied accusations of paternity.

The regular penalty for extramarital sexual relations was five pairs of strokes for women and ten for men. In addition, both the woman and the man were sentenced to a sacramental penance. In cases where a single mother stood before the court for a second time on the same charge, she received a double penalty. Double penalties were also imposed when sexual relations involved adultery. The person found guilty could buy him/herself out of corporal punishment by paying 50 kopecks for each pair of strokes.

Out of 67 court trials, 63 of which reached a verdict (in four cases the court's decision was postponed), a woman was found guilty in 55 cases and in only seven cases escaped punishment. (On one occasion the single mother had died at childbirth and the alleged father was brought to court.) Only 27 men appeared before the court, of whom 19 were found guilty and sentenced. Five men were released from punishment upon their marriage to the child's mother, in three cases the man testified under oath that he had not had sexual relations with the woman who claimed him as the father. If a man's paternity had been ascertained by the court, but he and/or she refused marriage, the man was sentenced to pay alimony to support the child in the amount of a cow and four bushels of rye. Of the court cases discussed in this study, this happened in only eight cases.

The hearing and punishment of unwed mothers indicates the facility of the court system, but also raises the question of the extent to which the impossibility of avoiding a court trial forced women to conceal extramarital pregnancies and kill the newborn. The very reason that many women had killed their newborn children out of shame was used to justify the limitation of discrediting punishments in mid-18<sup>th</sup> century

Europe, including the Baltic area. The senate's ukase on March 30, 1764 excluded incidents of adultery from the list of crimes in the Baltic provinces and being sentenced to pillory was replaced with a reasonable fine.